

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft verbrachten Erzeugnissen

KOM(90) 385 endg.; Ratsdok. 8419/90

Umfrage der EG-Kammer vom 3. Dezember 1990, Ziffer 2

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Agrarausschuß und
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften, für das Funktionieren eines Gemeinsamen Binnenmarktes Grundregeln für die Veterinärkontrollen bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern in die Gemeinschaft zu erlassen. Diese Regelung ist zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Fortentwicklung des Verbraucherschutzes und die Abwehr der Einschleppung von Tierseuchen als außerordentlich bedeutsam anzusehen. Der Vorschlag wird in einer Reihe von Punkten für verbesserungswürdig gehalten.

Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990

7057.1/90

Die Bundesregierung wird daher gebeten, in den weiteren Beratungen auf folgendes hinzuwirken:

2. - Statt einer Verordnung sollte die Rechtsform einer Richtlinie gewählt werden. Die Richtlinie bietet weitaus bessere Möglichkeiten, die fachlichen Regelungen in die unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme einzufügen.
3. - Die in Artikel 1 Abs. 1 enthaltene Ausnahmeregelung sollte bei der Bedeutung dieser Richtlinie entfallen. Es sollten vielmehr alle wesentlichen Vorschriften für diesen Rechtsbereich enthalten sein und keine Einzelausnahmen vorgesehen werden, weil darunter die Überschaubarkeit bei der Durchführung leidet.
4. - Es sollte klargestellt werden, inwieweit Futtermittel pflanzlicher Herkunft zu kontrollieren sind.
5. - Die Begriffsbestimmungen sollten um den Begriff "Sendung" in Anlehnung an die deutschen Fleischhygienevorschriften ergänzt werden.
6. - Für die Durchführung der Kontrollen ist eine rechtzeitige vorherige Anmeldung der Waren bei der Grenzkontrollstelle erforderlich.
7. - Die Kosten für die Durchführung der Grenzkontrollen sollten zu Lasten der Wirtschaftsbeteiligten gehen.
8. - Die Grundsätze der Anforderungen an die Grenzkontrollen und darüber hinausgehende Einzelheiten sind nach dem Verfahren des Regelungsausschusses festzulegen. Auch die Grundsätze für die durchzuführenden Untersuchungen sollten in der Richtlinie festgelegt werden. Lediglich Einzelheiten sollten durch das Regelungsausschußverfahren bestimmt werden.

...

9. - Die Einzelheiten der Ausbildung und die Tätigkeiten der für die Unterstützung des amtlichen Tierarztes vorgesehenen Hilfskräfte sollten näher bestimmt werden.
10. - Die Zulassung der Grenzkontrollstellen sollte durch die Mitgliedstaaten erfolgen. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung ist jedoch eine enge Zusammenarbeit mit der EG-Kommission erforderlich. Die Überwachung der Kontrollstellen obliegt den Mitgliedstaaten. Gemeinschaftskontrollen dürfen nur zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des EG-Rechts erfolgen.
11. - Bei drohenden Gefahren aus Drittländern durch übertragbare Krankheiten oder andere Gefährdung für die menschliche oder tierische Gesundheit sollten auch die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unverzüglich Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
12. - Die vorgesehenen Maßregelungen von Grenzkontrollstellen bei nicht genügender Beachtung der Vorschriften reichen nicht aus. Es ist erforderlich, daß bei wiederholten Verstößen eine Entziehung der Zulassung zu erfolgen hat.
13. - Bei den im Rahmen der Einfuhrkontrolle festgestellten Mängeln ist gegenüber den Lieferbetrieben ein abgestuftes Verfahren vorzusehen.
Zunächst sollten verschärfte Kontrollen durchgeführt werden. Sollten weitere Beanstandungen auftreten, müßte die Exportzulassung entzogen werden.
14. - Die Ausnahmemöglichkeit des Artikels 6 Abs. 2, Kontrollen auch in Untersuchungsstellen im Binnenland durchführen zu können, sollte weiterhin bestehen blei-

705/1/90

ben, sofern die sachlichen und personellen Voraussetzungen in den Kontrollstellen vorliegen. Die Entscheidung, ob eine Abfertigung an der Außengrenze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einer Binneneinfuhruntersuchungsstelle stattfindet, sollte mit Ausnahme der Dokumentenkontrolle dem jeweiligen Importeur überlassen werden.

15. - Jede Sendung sollte an der EG-Außengrenze nicht nur einer Dokumenten-, sondern auch einer Identitätskontrolle (Nämlichkeitskontrolle) unterliegen. Diese Kontrollen sollten durch den Veterinärdienst durchgeführt werden.
16. - Von den Dokumenten- und Identitätskontrollen an den Außengrenzen sollten Ausnahmen nur für Transitwaren zugelassen werden, die unter Zollüberwachung auf dem Landwege aus Drittländern unmittelbar, d.h. ohne Um- oder Entladung durch das Gemeinschaftsgebiet durchgeführt werden, und für die eine Übernahmeerklärung des erstberührten Drittlandes vorliegt. Dies könnte auch gelten, wenn Transitwaren auf dem See- oder Luftwege in das Gemeinschaftsgebiet verbracht und lediglich vom Schiff oder Flugzeug unmittelbar auf Landtransportfahrzeuge umgeladen und ohne weitere Um- oder Entladung unter Zollüberwachung in ein Drittland transportiert werden.
17. - Auch bei den in Freihäfen entladenen Waren müßte zur Abwehr von Seucheneinschleppungen, ebenso wie bei den übrigen Einfuhren, jede Sendung einer Dokumenten- und Identitätskontrolle unterzogen werden, da Freihäfen ohne Einschränkung zum Hoheitsgebiet der Gemeinschaft gehören und für sie lediglich zollamtliche Erleichterungen gelten.

...

18. - Bei der Einfuhr von Waren des nicht harmonisierten Bereichs wäre vorzusehen, daß die Warenuntersuchung im Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführen ist, da nur dort und nicht beim Einfuhrmitgliedstaat die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften bekannt sind.
19. - Es sollte bei dem Verfahren der Zurückweisung von nicht einfuhrfähigen Waren vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten auch eine Verwendung zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß zulassen können, soweit keine tierseuchenrechtlichen oder gesundheitlichen Gründe entgegenstehen.
20. - Das Inkrafttreten der Richtlinie sollte auf den 31. Dezember 1992 festgesetzt werden. Ein früherer Termin ist aus der Sicht des Gemeinsamen Binnenmarktes nicht erforderlich. Außerdem benötigen die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die sehr umfangreichen Vorbereitungen.
21. - Um eine einheitliche Durchführung zu gewährleisten und den Mitgliedstaaten genügend Zeit für die Vorbereitungen bis zum Inkrafttreten der Richtlinie einzuräumen, sollte die Kommission vom Rat beauftragt werden, die von ihr aufgrund der vorgesehenen Ermächtigungen zu erarbeitenden Ausführungsvorschriften bis zum 31. Dezember 1991 zu erlassen.
22. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß bei Regelungen, die in die alleinige Zuständigkeit der Bundesländer fallen und die im Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses erlassen werden sollen, eine ausreichende Beteiligung des Bundesrates sichergestellt wird.